

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen.

§ 1

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden nicht berührt:

1. Zahlungen, die auf Grund der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. S. 423) zu leisten sind,
2. Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik an Personen mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder Westsektoren.

II. Geldforderungen

§ 8

(1) Geldforderungen — ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit — gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben (Zahlungsverpflichtete), sind bei Entstehen bei der Deutschen Noten-